

6231 Schlierbach, 13. November 2025

Information des Kantons Luzern, Veterinärdienst

Vogelgrippe:

Im Kanton Luzern werden Beobachtungsgebiete eingerichtet bis voraussichtlich 31. März 2026

Vogelgrippe:

In der ersten Novemberhälfte sind die ersten Fälle von Aviärer Influenza (Vogelgrippe, AI) bei Wildvögeln aufgetreten. Unter anderem wurden im Kanton Bern eine Graugans und im Kanton Zürich sowie am deutschen Ufer des Bodensees Wildvögel positiv auf die Seuche getestet. Im Kanton Luzern wurden in der aktuellen Wintersaison noch keine positiven Fälle von Vogelgrippe festgestellt. Neu gibt es sechs Beobachtungsgebiete an Gewässern im Kanton Luzern. Das Virus ist nach heutigen Erkenntnissen nur in Einzelfällen und nur bei sehr engem Kontakt mit erkranktem Geflügel auf den Menschen übertragbar.

Aufgrund der verschärften Situation mit einem positiven Fall eines Wildvogels im Kanton Bern sowie mit Blick auf die internationale Situation hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) die Ausweitung des bestehenden Beobachtungsgebiets auf die Ufergebiete der meisten natürlichen Seen und grossen Flüsse der Schweiz angeordnet. Die entsprechenden Massnahmen wurden festgelegt und die entsprechende Verordnung (Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza) in Kraft gesetzt. Das grösste Übertragungsrisiko ist der direkte Kontakt von Hausgeflügel zu Wasservögeln. Die verschärften Regeln gelten schweizweit ab 13. November 2025 bis voraussichtlich am 31. März 2026.

Beobachtungsgebiete

Die Beobachtungsgebiete umfassen die grossen Gewässer von Genfer- bis Bodensee nördlich der Alpen. Im Kanton Luzern sind folgende Gewässer davon betroffen:

- Reuss
- Vierwaldstättersee
- Sempachersee
- Hallwilersee
- Baldeggersee
- Zugersee

In der ersten Novemberhälfte sind die ersten Fälle von Aviärer Influenza (Vogelgrippe, AI) bei Wildvögeln aufgetreten. Unter anderem wurden im Kanton Bern eine Graugans und im Kanton Zürich sowie am deutschen Ufer des Bodensees Wildvögel positiv auf die Seuche getestet. Im Kanton Luzern wurden in der aktuellen Wintersaison noch keine positiven Fälle von Vogelgrippe festgestellt. Neu gibt es sechs Beobachtungsgebiete an Gewässern im Kanton Luzern. Das Virus ist nach heutigen Erkenntnissen nur in Einzelfällen und nur bei sehr engem Kontakt mit erkranktem Geflügel auf den Menschen übertragbar.

Aufgrund der verschärften Situation mit einem positiven Fall eines Wildvogels im Kanton

Bern sowie mit Blick auf die internationale Situation hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) die Ausweitung des bestehenden Beobachtungsgebiets auf die Ufergebiete der meisten natürlichen Seen und grossen Flüsse der Schweiz angeordnet. Die entsprechenden Massnahmen wurden festgelegt und die entsprechende Verordnung (Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza) in Kraft gesetzt. Das grösste Übertragungsrisiko ist der direkte Kontakt von Hausgeflügel zu Wasservögeln. Die verschärften Regeln gelten schweizweit ab 13. November 2025 bis voraussichtlich am 31. März 2026.

Beobachtungsgebiete

Die Beobachtungsgebiete umfassen die grossen Gewässer von Genfer- bis Bodensee nördlich der Alpen. Im Kanton Luzern sind folgende Gewässer davon betroffen:

- Reuss
- Vierwaldstättersee
- Sempachersee
- Hallwilersee
- Baldeggersee
- Zugersee

Massnahmen im Beobachtungsgebiet

· Massnahmen der Tierhalterinnen und Tierhalter im Beobachtungsgebiet

In den Beobachtungsgebieten müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter, die **50 oder mehr Vögel halten**, von denen mindestens ein Tier der Ordnungen Hühnervögel (Galliformes), Gänsevögel (Anseriformes) oder Laufvögel (Struthioniformes) angehört, die folgenden Massnahmen treffen:

- Sie beschränken den Auslauf des Hausgeflügels auf den geschlossenen Aussenklimabereich.
- Sie stellen sicher, dass im Aussenbereich die Auslaufflächen und Wasserbecken des Hausgeflügels durch Zäune oder Netze mit einer Maschenweite von höchstens 4 cm gegen den Zuflug von Wildvögeln gesichert sind.
- Sie halten das Hausgeflügel in einem geschlossenen Stall oder in einem anderen geschlossenen Haltungssystem, das für Wildvögel nicht zugänglich ist.
- Sie müssen die Vögel der Ordnung Hühnervögel von den Vögeln der Ordnungen Gänsevögel (Anseriformes) und Laufvögel (Struthioniformes) getrennt halten.
- Die Anzahl der Personen mit Zutritt zur Geflügelhaltung ist auf das Notwendige zu beschränken.
- Es ist eine Hygieneschleuse einzurichten.
- Die Tierhalterinnen und Tierhalter sorgen dafür, dass die Tierhaltung ausschliesslich mit Kleidern und Schuhen betreten wird, die nur für die Arbeiten in der Tierhaltung verwendet und die regelmässig gewaschen beziehungsweise gereinigt werden, und alle Personen vor dem Betreten der Tierhaltung und nach Abschluss der Arbeiten die Hände waschen und desinfizieren.

· Auflagen für Märkte und Ausstellungen im Beobachtungsgebiet

An Märkten, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen darf nur Hausgeflügel aus Tierhaltungen aufgeführt werden, welche die oben genannten Massnahmen seit mindestens 21 Tagen einhalten. Die Einhaltung dieser Massnahmen obliegt den Organisatorinnen und Organisatoren der Veranstaltungen.

· Melde- und Aufzeichnungspflicht von Tierhalterinnen und Tierhalter

Einer Tierärztin oder eines Tierarztes zwingend zu melden sind:

- Tiere, die ausgeprägte respiratorische Symptome aufweisen,
- ein Rückgang der Legeleistung,
- eine Abnahme der Futter- und Wasseraufnahme

Alle Tierhalterinnen und Tierhalter, die 100 und mehr Stück Hausgeflügel halten, müssen zusätzlich Aufzeichnungen zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitsanzeichen machen.

• **Melde- und Aufzeichnungspflicht von Tierärztinnen und Tierärzten**

Tierärztinnen und Tierärzte melden dem kantonalen Veterinärdienst Luzern Geflügelhaltungen mit:

- Tieren mit respiratorischen Symptomen,
- einem Rückgang der Legeleistung um mehr als 20 Prozent während 3 Tagen,
- einer Abnahme der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20 Prozent während drei Tagen oder
- einem Anstieg der Mortalitätsrate auf mehr als 3 Prozent in einer Woche.
- Für Geflügelhaltungen mit weniger als 100 Tieren muss eine Meldung erfolgen, wenn mehr als zwei Tiere in einer Woche verendet sind.

Die Lage wird laufend beurteilt und die Massnahmen werden, abhängig von allfälligen Befunden, weiter verstärkt. «Das Ziel ist es, die Ansteckung von Hausgeflügel unter allen Umständen zu verhindern. Es ist viel Wachsamkeit angezeigt», so der stellvertretende Kantonstierarzt Dr. Tobias Frink. Im Kanton Luzern wurden in der aktuellen Wintersaison noch keine positiven Fälle von Vogelgrippe festgestellt.

Registrierung von Geflügelbetrieben

Die Registrierung von Geflügelhaltungen – auch für Hobbyhaltungen mit nur wenigen Tieren – ist nach wie vor obligatorisch. Die entsprechenden Angaben sowie weiterführende Informationen sind auf der [Website des Veterinärdienstes des Kantons Luzern](#) einsichtbar.

Funde von toten Wildvögeln

Personen, die auf tote Wildvögel stossen, sind gebeten, diese nicht zu berühren und sich an die Polizei, die Wildhut oder die Jagd- und Fischereiaufsicht zu wenden.

Anhang

[Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen](#)
[Veterinärdienst des Kantons Luzern](#)

Kontakt

Dr. Tobias Frink

Stellvertretender Kantonstierarzt und stellvertretender Leiter der Dienststelle Veterinärdienst

Telefon 041 228 62 26

(erreichbar am Donnerstag, 13. November 2025 zwischen 12 und 13 Uhr)